

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 16. Januar 2020

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 10.01.2020 Nr. 52-4437-17-4-3 über die Berichtigung der Bekanntmachung „Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik): Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“, vom 19.12.2019, RABl Nr. 26 S. 269-270..... 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 17.12.2019 Nr. 12-1444.12-4-5 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 2

Bek vom 18.12.2019 Nr. 12-1444.01-3-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2020..... 2

Bek vom 20.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2020 3

Bek vom 09.01.2020 Nr. 12-1444.10-1-8 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2020..... 3

Bek vom 09.01.2020 Nr. 12-1444.12-19 über den Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2020..... 4

Bek vom 09.01.2010 Nr. 12-1444.09-2-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2020..... 5

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 5

Amtlicher Teil

Berichtigung der Bekanntmachung „Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik): Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“, vom 19.12.2019, RABl Nr. 26 S. 269-270

Bekanntmachung vom 10.01.2020 Nr. 52-4437-17-4-3

Berichtigung:

Die Bekanntmachung „Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ord-

nungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik): Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“, vom 19.12.2019, RABl Nr. 26 S. 270 wird wie folgt berichtigt:

Statt der E-Mail-Adresse wasserwirtschaft@reg-ufr.bayern.de muss die E-Mail-Adresse umwelt@reg-ufr.bayern.de lauten.

Würzburg, 10.01.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4437

RABl 2019 S. 1

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 17.12.2019 Nr. 12-1444.12-4-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 04.12.2019 eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2019

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg
Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/ Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	194,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	194,00 €
1.3	Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45)	114,00 €
1.4	Instrumentenkarussell	365,00 €
2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	194,00 €
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	232,00 €
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	290,00 €
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	387,00 €
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	580,00 €
3.	Einzelunterricht (45 Minuten)	
3.1	(E/45)	1.160,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Würzburg, 05.12.2019

i.V. Christian Schuchardt
stellv. Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 18.12.2019 Nr. 12-1444.01-3-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.12.2019 Nr. 12-1444.01-3-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan ist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach, während der allgemeinen Dienstzeiten bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.387.840 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.500 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der **Umlage** wird auf **586.340 €** festgesetzt.

§ 5

Der vom Markt Goldbach und Markt Hösbach, durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf an Investitionen in Höhe von 3.500 € wird auf die beiden Kommunen im Haushaltsjahr 2020 wie folgt umgelegt:

Gemeinden	Invest.uml. €	Bemessungsschlüssel vereinbarte Überwachungsstd. ruh. Verkehr
Goldbach	2.345	1.440
Hösbach	1.155	720

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 7

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Goldbach, 06.12.2019

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung

Thomas Krimm
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 20.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 20.12.2019

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Bo-

den- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	968.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	962.800,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	5.700,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	968.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	952.800,00 €
und einem Saldo von	15.700,00 €
 - b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2021 bis 2023 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 16.12.2019

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 3

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 09.01.2020 Nr. 12-1444.10-1-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2019 Nr. 12-1444.10-1-8 die Haushaltssatzung rechts-

aufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen ist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2020
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl. Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.372.600 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	680.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt mit einem Betrag von 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.313.300 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	541.859,06 €
Stadt Aschaffenburg	771.440,94 €
	1.313.300,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Aschaffenburg, 17.12.2019
Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule
Aschaffenburg

Klaus Herzog
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl 2019 S. 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 09.01.2020 Nr. 12-1444.12-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.12-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der §§ 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	26.435.600 €
und Aufwendungen	26.435.600 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.576.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2,255 Mio € festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.472.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Würzburg, 16.12.2019
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß
Landrat, Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl 2019 S. 4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 09.01.2020 Nr. 12-1444.09-2-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 29.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.12.2019 Nr. 12-1444.09-2-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	228.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 228.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	218.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	218.500 €
und einem Saldo von	0 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	104.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 364.000 €
und einem Saldo von	- 260.000 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der ungedeckte Finanzbedarf wird über eine Verwaltungskostenumlage (§ 19 Abs. 3) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 4) gedeckt. Die Umlagen werden jeweils zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Verwaltungskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandsatzung auf insgesamt

216.000,00 €

festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage wird nach § 19 Abs. 2 der Verbandsatzung auf insgesamt

104.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 18.12.2019
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 5

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Joachim Netz

Grundstückverkehrsgesetz - Praxiskommentar

8. Auflage

Stand: 2017

Preis: 145,00 €

ISBN: 978-3-920009-97-1

Agricola-Verlag

Auch wenn seit dem Erscheinen der 7. Auflage des Praxiskom-

mentars zum Grundstückverkehrsgesetz erst ca. 3 Jahre vergangen sind, zeigt sich schon jetzt die Notwendigkeit, die 8. Auflage vorzulegen.

Vor allem die neue Rechtsprechung zum überhöhten Kaufpreis des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG und zur Fristenproblematik des § 6 GrdstVG, die der Praxis bei der Bearbeitung der Genehmigungsverfahren erhebliche Schwierigkeiten bereiten und die Bemühungen einzelner Bundesländer, aus regionalen Gründen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ein eigenes Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur zu schaffen und dabei die bewährten Regelungen des Grundstückverkehrsgesetzes beizubehalten, hat den Verlag veranlasst, die 8. Auflage des Praxiskommentars zum Grundstückverkehrsgesetz bereits jetzt herauszugeben.

Dr. Peter Lehrmann

Allgemeines Verwaltungsrecht

Band 3

April 2014

Preis: 25,00 €

BVS

Das „Allgemeine Verwaltungsrecht“, das Gegenstand dieses Lehrbuches ist, beschäftigt sich mit Grundfragen des Wesens der öffentlichen Verwaltung, ihres Tätigwerdens und ihres Verhältnisses zum Bürger. Dementsprechend werden sich die Erörterungen dieses Buches im Wesentlichen an folgenden Fragestellungen orientieren:

- Was ist das, die „öffentliche Verwaltung“?
- Was macht sie im Einzelnen?
- Wie hat sie sich dabei zu verhalten?
- Was kann der Bürger gegen ihr Tun unternehmen?

Sich mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht zu beschäftigen, bedeutet sich mit den Rechtsregeln befassen zu müssen.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

62. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66374062

Preis: 140,71 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 62. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich bei einzelziger Bebauung entlang einer Straße (Erl. 10.02/4g).
- Zur Veranlagung von Campingplatzgrundstücken als wirtschaftliche Einheit (Erl. 10.02/5j).
- Zur Frage des Erschlossenseins eines Grundstücks aufgrund eines Geh- und Fahrrechts bzw. eines entsprechenden Leitungsführungsrechts; Änderung der Rechtsprechung des BGH (Erl. 10.04/5).
- Zu den Voraussetzungen einer „Not-Duldungsanordnung“ durch die einem Eigentümer aufgegeben wird, den Verbleib von rechtswidrig in seinem Grundstück befindlichen Leitungen für einen Übergangszeitraum zu dulden (Erl. 10.14/5d).
- Vorauszahlungsbescheid kein Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer Vorauszahlung, wenn Beitragspflicht nicht entstanden ist und Beiträge wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr festgesetzt werden können (Erl. 20.03/9c).
- Vorauszahlungsbescheid Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer Vorauszahlung, wenn Beitragspflicht entstanden und vor Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist kein endgültiger Bescheid ergangen ist (Erl. 20.03/18).
- Nochmals: Die 20jährige Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen ist verfassungsgemäß (Erl. 20.03/39c).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“, Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen: Der BayVGH bekräftigt seine (umstrittene) Recht-

sprechung (Erl. 20.03/39n).

- Eine Garage, die mit dem Wohnhaus zusammengebaut ist und über eine Verbindungstür mit unmittelbarem Zugang dorthin verfügt, ist kein selbständiger Gebäudeteil (Erl. 20.051/27b).
- Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Bestimmt eine Satzung, dass Keller und Dachgeschosse im Außenbereich nur herangezogen werden, „soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind und ausgebaut sind“, führt dies zur Nichtigkeit des gesamten Beitragsteils der Satzung (Erl. 20.051/16c).
- Zum Streitwert für ein Klageverfahren betreffend einen Herstellungsbeitrag (Erl. 20.07/2f).

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

70. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66353070

Preis: 140,71 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 70. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich bei einzelziger Bebauung entlang einer Straße (Erl. 10.02/4g).
- Zur Veranlagung von Campingplatzgrundstücken als wirtschaftliche Einheit (Erl. 10.02/5j).
- Zur Frage des Erschlossenseins eines Grundstücks aufgrund eines Geh- und Fahrrechts bzw. eines entsprechenden Leitungsführungsrechts; Änderung der Rechtsprechung des BGH (Erl. 10.04/5a).
- Zu den Voraussetzungen einer „Not-Duldungsanordnung“, durch die einem Eigentümer aufgegeben wird, den Verbleib von rechtswidrig in seinem Grundstück befindlichen Leitungen für einen Übergangszeitraum zu dulden (Erl. 10.19/5e).
- Vorauszahlungsbescheid kein Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer Vorauszahlung, wenn Beitragspflicht nicht entstanden ist und Beiträge wegen Ablaufs der Ausschlussfrist nicht mehr festgesetzt werden können (Erl. 20.03/9c).
- Vorauszahlungsbescheid Rechtsgrund für das Behaltendürfen einer Vorauszahlung, wenn Beitragspflicht entstanden und vor Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist kein endgültiger Bescheid ergangen ist (Erl. 20.03/18).
- Nochmals: Die 20jährige Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen ist verfassungsgemäß (Erl. 20.03/40c).
- Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“, Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen: Der BayVGH bekräftigt seine (umstrittene) Rechtsprechung (Erl. 20.03/40n).
- Eine Garage, die mit dem Wohnhaus zusammengebaut ist und über eine Verbindungstür mit unmittelbarem Zugang dorthin verfügt, ist kein selbständiger Gebäudeteil (Erl. 20.051/28b).
- Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“: Bestimmt eine Satzung, dass Keller und Dachgeschosse im Außenbereich nur herangezogen werden, „soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind und ausgebaut sind“, führt dies zur Nichtigkeit des gesamten Beitragsteils der Satzung (Erl. 20.053/16c).
- Zum Streitwert für ein Klageverfahren betreffend einen Herstellungsbeitrag (Erl. 20.07/2f).

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

49. Aktualisierung

Stand: Oktober 2019

Preis: 73,99 €

Artikelnummer: 78250257049

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u. a.:

- Zuständigkeit für Anforderung und Vollstreckung von Ersatzvornahmekosten bei einem Landratsamt
- Bescheide in sozialrechtlichen Dreiecksverhältnissen, bei Leistungserbringung durch Pflegepersonen nach SGB VIII und bei Direktzahlung der Miete an den Vermieter nach SGB II und SGB XII
- Verböserung in kommunalabgaberechtlichen Widerspruchsverfahren
- Rechtsbehelfsbelehrungen

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

46. Aktualisierung

Stand: November 2019

Preis: 92,99 €

Artikelnummer: 80730203046

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Sie erhalten u. a. die vollständige Neubearbeitung der

- Vorbemerkungen zu Art. 63 bis 78a (Besondere Verfahrensarten)
- sowie der Art. 63 bis 71 (Förmliches Verwaltungsverfahren)
- Vorbemerkungen zu Art. 71a bis 71e,
- der Art. 71a bis 71e (Verfahren über eine einheitliche Stelle) sowie
- Art. 79 und Art. 80 (Rechtsbehelfsverfahren).

Im Übrigen ist aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung eingearbeitet worden.

Schwenk/Frey

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

185. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer 66384185

Preis: 241,89 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 185. Lieferung enthält u.a. ergänzende Kommentierungen zur GO und KommHV-Kameralistik/Doppik, die Änderung der Bekanntmachung über das Kreditwesen, des kommunalen Produktrahmens (Doppik), der KUV, EBV, VGV und des Prüfungsverbandsgesetzes.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

65. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66390065

Preis: 147,12 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung zu den ab Anfang 2021 zu beachtenden neuen Umsatzsteuerregelungen (§ 2b UstG) fortgeschrieben hinsichtlich leitungsgebundener Beiträge (42.00), Abwasserbeseitigungsgebühren (58.02), Abfallgebühren (58.03), Straßenreinigungsgebühren (58.04), Bestattungsgebühren (58.05) und Kostenerstattungsansprüchen bei Grundstücksanschlüssen (72.01). Zudem wird die Kommentierung zum Erschließungsbeitrag (43.00) sowie zum Straßenausbaubeitrag (44.00) aktualisiert.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

77. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66347077

Preis: 97,02 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 77. Ergänzungslieferung werden u.a. die Erläuterungen zu den §§ 123,124, 125, 132, 133, 134 und 135 BauGB sowie die einführenden Erläuterungen und der Gesetzestext zum Kommunalabgabengesetz (KAG) aktualisiert. Die Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag (Härteausgleichsverordnung – BayHärteV) vom 5. Juni 2019 wird neu in das Werk aufgenommen.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

66. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66351066

Preis: 99,33 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Verrechnung mit geschuldeter Abwasserabgabe erfolgt bei einer nachgewiesenen Verbesserung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage. Zur Ermittlung des „Vorher“-Wertes i.S. von § 10 Abs. 3 AbwAG hat das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 25.03.2019 (4 L 138/17) folgende Leitsätze veröffentlicht: Erklärte Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG können nur dann im Einzelfall den repräsentativen Zustand einer Abwasserbehandlungsanlage abbilden, wenn ihre Einhaltung entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG nachgewiesen wird. Zur Abbildung des repräsentativen Zustands einer Abwasserbehandlungsanlage durch Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG müssen die erklärten Werte jedenfalls für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nachgewiesen sein. Für dieses Ergebnis spricht auch der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Nur bei einer Ermittlung des „Vorher“-Wertes durch behördlich zugelassene Messprogramme kann eine Vergleichbarkeit zwischen „Vorher“- und „Nachher“-Wert sichergestellt werden.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

91. Aktualisierung, November 2019

Artikelnummer: 86216017091

Preis: € 82,99

medhochzwei Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien für andere als ärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sie auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden zudem erläutert.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

241. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66190241

Preis: 77,75 €

Carl Link Kommunalverlag

Die vorliegende Lieferung bringt Ihnen die Aktualisierung von einer Reihe von Vorschriften (z.B. Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen, Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik oder das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen), die vielleicht nicht alle zu den regelmäßig genutzten gehören, die aber gerade deshalb aktuell sein sollten, wenn Bedarf besteht. Denn bei Ihnen werden Änderungen, wenn sie im GVBl erscheinen, gelegentlich nicht dauerhaft wahrgenommen. Die Aktualisierung des BayDG hat – hoffentlich – auch nur wenige praktische Konsequenzen. Wenn das BayDG und die ebenfalls aktualisierten zugehörigen Verordnungen aber angewandt werden müssen, ist es für Verwaltung wie Betroffene wichtig, dass mit den richtigen Normen gearbeitet wird.

Im Kommentarteil waren ebenfalls eine Reihe von Erläuterungen an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Im BayBG gilt dies für die Ausführungen von Dr. Pflaum zu Art. 9, Art. 14, Art. 63 und Dr. Kathke zu Art. 23, Art. 113, Art. 114 und Art. 120. Letzterer hat auch die Erläuterungen zu Art. 3, Art. 64 und Art. 65 LlbG auf den aktuellen Stand gebracht.

Beuth Verlag

VOB Gesamtausgabe 2019

Preis: 54,00 €

ISBN: 978-3-410-61299-5

Beuth Verlag

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist das einschlägige Grundlagen- und Nachschlagewerk für die Bauvergabe in Deutschland. Sie ist traditionell Maßstab für gute Bauverträge und solide bauvertragliche Abmachungen. Die VOB Gesamtausgabe 2019 ersetzt die VOB 2016 und ist verbindlich anzuwenden.

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

132. Aktualisierung

Stand Dezember 2019

Preis: 89,00 €

HR 208635

Artikelnummer: 81144074132

C.F. Müller GmbH

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen. Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist.

Adolph

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

110. Aktualisierung

Stand: November 2019

Preis: 125,99 €

Artikelnummer: 78250209110

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die vollständige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der

- §§ 14, 15, § 16, 16 e bis 16 i, 33, 44b, 44c, 44g bis 44i SGB II
- §§ 93, 94 SGB XII,
- §§ 1, 1a, 8, 12, 15 AsylbLG.